OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-590050/2/KH/GSc**

Datum: **Linz, 12. März 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 19. September 2024, GZ: BHRIBA-2022-696606/22-RI, betreffend Anordnung der Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 19. September 2024, GZ: BHRIBA-2022-696606/22-RI, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in Folge: belangte Behörde) vom 19. September 2024, GZ: BHRIBA-2022-696606/22-RI, wurde gemäß § 4 Abs. 1 VVG die Ersatzvornahme bisher von A__ (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) nicht erfüllter Verpflichtungen wie folgt angeordnet:

„Sie haben die Ihnen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 05.12.2022, BHRIBA-2022-696606/7-RI, in der Fassung des Erkenntnisses des Oö. Landesverwaltungsgericht vom 07.08.2023, LVwG-552514/10/KH, auferlegte Verpflichtung, die auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, KG B__, Marktgemeinde B__, abgelagerten Abfälle zu entfernen und nachweislich einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung (z.B. befugter Abfallsammler/-behandler) zuzuführen, nicht erfüllt.

Es wird daher die mit Schreiben vom 25.03.2024, Zahl BHRIBA-2022-696606/16-RI, angedrohte Ersatzvornahme angeordnet."

Zudem wurde dem Bf gemäß § 4 Abs. 2 VVG der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids einen Betrag von € 14.160,00 auf ein näher genanntes Konto zu überweisen bzw. bei der belangten Behörde einzuzahlen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und wendete darin im Wesentlichen die zwischenzeitige teilweise Erfüllung der gegenständlichen Leistungsverpflichtungen sowie die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Kostenschätzung ein. Es wurde beantragt, die vorauszuzahlenden Kosten auf ein den tatsächlichen Umständen entsprechendes Maß zu reduzieren und deren Zahlung möglichst lange zu stunden.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verfahrensakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die

Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 5. Dezember 2022, BHRIBA-2022-696606/7-RI, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. August 2023, LVwG-552514/10/KH (in Folge: Titelbescheid) wurde dem Bf gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) aufgetragen, nachstehende auf den Grundstücken Nrn. aaa, bbb und ccc, KG B__, abgelagerten Abfälle unverzüglich, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2023 zu entfernen und nachweislich einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, wobei entsprechende Entsorgungsnachweise bis spätestens 15. November 2023 vorzulegen waren:

„1. Sämtliche im Freien abgelagerten Kunststoffplanen, Kunststoffsäcke (Siloplanen, leere Kunststoffverpackungen, verschmutz, beschädigt) – Schlüsselnummer ‚57119 Kunststofffolien'

2. Sämtliche im Freien abgelagerten Altreifen; mindestens 6 Stück (PKW-Reifen, teilweise mit verrosteten Felgen) – Schlüsselnummer , Altreifen und Altreifenschnitzel'

3. Sämtliche im Freien abgelagerten Haufwerke mit Holzteilen; insgesamt ca. 100 m³ (vorwiegend von einer zusammengebrochenen Holzhütte) – Schlüsselnummer ‚eee Holzemballage und Holzabfälle, nicht verunreinigt' bzw. ‚ddd Bau und Abbruchholz'

4. Sämtliche im Freien abgelagerten Welldachplatten; mindestens 50 Stück – Schlüsselnummer „fff Asbestzement"

5. Sämtliches im Freien abgelagertes Zeitungspapier – Schlüsselnummer ‚ggg Altpapier, Papier und Pappe'

6. Sämtliche im Freien gelagerten landwirtschaftlichen Geräte/Teile von landwirtschaftlichen Geräten (mit enormen Korrosionsschäden) – Schlüsselnummer ‚iii Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt'

7. PKW Opel, Astra, Farbe: rot– Schlüsselnummer ‚hhh Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (z. B. Starterbatterie Bremsflüssigkeit, Motoröl)'

8. Ladewagen (mit enormen Beschädigungen/Korrosionsschäden) – Schlüsselnummer ‚iii Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt'

9. Anhänger, 2 Stück (mit enormen Beschädigungen/Korrosionsschäden) – Schlüsselnummer ‚iii Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt

Alternativ dazu können die unter Z. 1 bis 3, Z. 5, Z. 6, Z. 8 und Z. 9 genannten Abfälle unter Einhaltung der oben genannten Entfernungsfrist in einem Gebäude oder auf einer überdachten Lagerfläche geordnet gelagert werden. Der unter Z. 7 genannte PKW kann alternativ dazu unter Einhaltung der oben genannten Entfernungsfrist in einem Gebäude mit befestigtem und flüssigkeitsdichtem Untergrund oder auf einer überdachten, befestigten Lagerfläche mit flüssigkeitsdichtem Untergrund gelagert werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Diesen Verpflichtungen aus dem Titelbescheid ist der Bf bisher nicht vollständig nachgekommen.

II.2.2. Der mit dem angefochtenen Bescheid aufgetragenen Vorauszahlung der Kosten für die Ersatzvornahme der Verpflichtungen aus dem Titelbescheid liegt folgendes Angebot der C__ vom 19. August 2024 zu Grunde:

Produkt-Bezeichnung	**Schlüssel-Nr**	**Menge Eh.**	**Preis / Eh.**	**€ Betrag**
1) Kunststoffplanen, Kunststoffsäcke		1,00 pau	2.200,00	2.200,00
2) Altreifen		1,00 pau	800,00	800,00
3) Haufwerke mit Holzteilen (ca. 100 m³)		1,00 pau	5.000,00	5.000,00
4) Welldachplatten		1,00 pau	1.200,00	1.200,00
5) Zeitungspapier		1,00 pau	500,00	500,00
6) landwirtschaftliche Geräte/ Teile von landwirtschaftlichen Geräten		1,00 pau	500,00	500,00
7) PKW Opel Astra		1,00 pau	800,00	800,00
8) Ladewagen		1,00 pau	200,00	200,00
9) Anhänger (2 Stk.)		1,00 pau	600,00	600,00
			Netto:	11.800,00
			MwSt.:	2.360,00
			Brutto:	14.160,00

Im Angebot der C__ wird darauf hingewiesen, dass diese Preise den Container-Transport, die Arbeitszeit und die Anfahrt inkludieren.

Eine nähere Zusammensetzung der angegebenen Entfernungs- und Entsorgungskosten bzw. Einheitspreise, etwa in Bezug auf anfallende Leistungen von Arbeitskräften (z.B. Stundenanzahl, Preis je Stunde), den Einsatz von Maschinen (inkl. Einsatzdauer und Maschinenstundensatz) sowie die Aufwendungen für die Entsorgung (Verladung, Abtransport, Verwertung etc.) der Abfälle sind dem Angebot bzw. der darauf beruhenden amtlichen Kostenschätzung nicht zu entnehmen.

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden, wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist. Nach Abs. 2 leg. cit. kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

III.2. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde dem Bf als Verpflichteten mangels fristgerechter Umsetzung die Vorauszahlung der Kosten für die angeordnete Ersatzvornahme der Verpflichtungen aus dem Titelbescheid (Entfernung und fachgerechte Entsorgung näher genannter Abfälle) aufgetragen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) setzt die Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrags gemäß § 4 Abs. 2 VVG ein Ermittlungsverfahren voraus, in dem die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege einer Schätzung festgestellt werden müssen. Die Entscheidung über die konkrete Vorgangsweise, ob z.B. Anbote privater Firmen oder aber ein Sachverständigengutachten eingeholt werden, bleibt der Behörde überlassen (vgl. VwGH 22.11.2004, 2001/10/0182, mwN). Die Vorauszahlung der Kosten erfolgt nur gegen nachträgliche Verrechnung, weshalb keine Bedenken bestehen, sich den voraussichtlichen Kosten mittels Schätzung anzunähern (vgl. VwGH 26.02.2015, 2011/07/0155, mwN). Eine amtliche Kostenschätzung muss aber jedenfalls so aufgeschlüsselt sein, dass dem Verpflichteten die Möglichkeit der Überprüfung und damit der Konkretisierung der preislichen Unangemessenheit eingeräumt wird (vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2014/07/0092; 23.07.2009, 2008/05/0076, mwN). Dabei müssen sich aus der Begründung des Kostenvorauszahlungsauftrages schon wegen einer nachprüfenden Kostenschätzung ganz konkret die vorzunehmenden Maßnahmen ergeben; eine Bindung für die Ersatzvornahme tritt dadurch jedoch nicht ein (vgl. VwGH 18.11.2010, 2010/07/0119).

Die belangte Behörde hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ausschließlich die C__ zur Angebotslegung eingeladen und in weiterer Folge den angefochtenen Bescheid einzig auf die pauschale Kostenschätzung der C__ vom 19. August 2024 (siehe II.2.2.) gestützt. Im Lichte der oben dargelegten Judikatur ist der Beschwerde des Bf insoweit zu folgen, als diese Kostenschätzung keine Nachprüfung ihrer Richtigkeit zulässt.

Nähere Erhebungen in Bezug auf die preisliche Zusammensetzung der einzelnen zu erwartenden Kosten (Arbeitszeit, Maschinenaufwand, Entsorgung etc.) hat die

Behörde zur Gänze unterlassen. Dem Bf blieb damit die Möglichkeit verwehrt, die preisliche Unangemessenheit der Pauschalpreise (bspw für die Entsorgung von Zeitungspapier, die gleich viel kosten soll wie die Entsorgung von [Teilen von] landwirtschaftlichen Geräten) zu konkretisieren.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde bloß ansatzweise ermittelt. Die Einholung eines einzigen, zudem nur pauschalen Angebots eignet sich aufgrund der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nicht dazu, als Basis für den angefochtenen Bescheid zu dienen. Es sind dem Verfahrensakt – mit Ausnahme der einzelnen Positionen für die verschiedenen Abfälle – keine näheren und schlüssig nachvollziehbaren Grundlagen zu entnehmen, die die angegebenen Entfernungs- und Entsorgungskosten bzw. Einheitspreise einer präziseren Aufschlüsselung zugänglich machen. Insbesondere wird zur Erbringung der anfallenden Leistungen nicht zwischen Kosten für Arbeitskräfte, Maschinen und die Materialentsorgung differenziert. Auch eine nähere Zusammensetzung dieser verschiedenen Kostenkategorien (z.B. Arbeits- bzw. Maschinenstunden multipliziert mit den Kosten je Stunde) ist den Erhebungen der belangten Behörde (bzw. dem Angebot der C__) nicht zu entnehmen.

Aufgrund dieser nur oberflächlichen Ermittlungen ist die amtliche Kostenschätzung unzureichend geblieben, da sie dem Bf als Verpflichteten die Möglichkeit der Überprüfung und damit der Konkretisierung der preislichen Unangemessenheit nicht einräumt. Dem Bf bleibt es nämlich verwehrt, konkrete Umstände für die angebliche Unrichtigkeit der Annahme der belangten Behörde über die Höhe der voraussichtlichen Kosten (für die einzelnen Abfälle) ins Treffen zu führen und damit der Beweislast für die Behauptung der preislichen Unangemessenheit nachzukommen, weil es der amtlichen Kostenschätzung an einer hinreichend präzisen Aufschlüsselung mangelt.

Zusammenfassend steht der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG somit nicht fest.

Zu klären bleibt für eine Anwendung des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG daher lediglich, ob die Verfahrensergänzung bzw. die erforderlichen Ermittlungsschritte durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden sind.

Für das erkennende Gericht ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung, Gesamtverfahren) bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Zudem bewirkt der Umstand, dass die belangte Behörde nach mehrjähriger Ermittlungstätigkeit bereits mit dem Vollstreckungs- und Titelverfahren und dessen Parteien vertraut ist, dass die belangte Behörde in der Lage sein wird, die Ergänzung des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Auch die Unternehmen, die zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden könnten, sind der belangten Behörde offenkundig bekannt, sind (im Regelfall) im Sprengel der belangten Behörde ansässig und scheint es nicht zur Kosten- bzw. Zeitersparnis beizutragen, wenn das Gericht nun (erstmals bzw. erneut) mit den Unternehmen in Verbindung tritt um Angebote einzuholen.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Behebung des Kostenvorauszahlungsauftrags und die Zurückverweisung des diesbezüglichen Verfahrens an die belangte Behörde vor. Im fortgesetzten Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden und hat die belangte Behörde weitergehende Ermittlungen in Bezug auf die nähere Zusammensetzung bzw. präzisere Aufschlüsselung der Kosten für die Ersatzvornahme zur Umsetzung des Titelbescheids anzustellen. Die Entscheidung über die konkrete Vorgangsweise, ob etwa (präzisere) Angebote von (mehreren) privaten Firmen oder aber ein Sachverständigengutachten (allenfalls nur zusätzlich

zur Prüfung der Plausibilität des kostengünstigsten Angebots) eingeholt werden, bleibt der Behörde überlassen (vgl. VwGH 22.11.2004, 2001/10/0182, mwN). Dem Bf als Verpflichteten muss durch die amtliche Kostenschätzung jedenfalls die Möglichkeit der Überprüfung und damit der Konkretisierung der preislichen Unangemessenheit eingeräumt werden.

III.4. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen betreffend die Anordnung der Ersatzvornahme bleibt zu klären, inwieweit der Bf den Verpflichtungen aus dem Titelbescheid zwischenzeitig bereits nachgekommen ist. Wiewohl die der Kostenschätzung zugrunde zu legende Leistungsbeschreibung keine Bindungswirkung für die Ersatzvornahme entfaltet (vgl. VwGH 18.11.2010, 2010/07/0119) und die Vorauszahlung der Kosten ohnehin nur gegen nachträgliche Verrechnung (vgl. VwGH 26.02.2015, 2011/07/0155, mwN) erfolgt, scheint es nach Ansicht des erkennenden Gerichts – auch angesichts der finanziell schwierigen Situation des Bf – geboten, der belangten Behörde im Rahmen des ohnehin von ihr fortzusetzenden Verfahrens diese zusätzlichen Ermittlungen zum Umfang der zwischenzeitig allenfalls bereits erfüllten Titelverpflichtungen aufzutragen, sodass den Ermittlungen betreffend die Kostenschätzung nur jene Aufträge aus dem Titelbescheid zugrunde gelegt werden, denen noch nicht entsprochen wurde. Aus diesem Grund ist einhergehend mit dem Auftrag zur Kostenvorauszahlung auch die Anordnung der Ersatzvornahme und sohin der angefochtene Bescheid zur Gänze aufzuheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing